

Gemeinde Süplingenburg

- Die Gemeindedirektorin-

| | |
|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| Fachbereich Zentrale Verwaltung und Brandschutz | DRUCKSACHE 013/2010 |
| Teilbereich Hauptverwaltung | |
| Datum 31.08.2010 | |

öffentlich nichtöffentlich

| Beratungsfolge | Sitzungstag | Zutreffendes ankreuzen x | | |
|----------------------|-------------|--------------------------|------|----------|
| | | ja | nein | geändert |
| Verwaltungsausschuss | | | | |
| Gemeinderat | | | | |

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

| | | | |
|-------------|-----------|--------------------------------------------------|--------------------------------------|
| gefertigt: | Beteiligt | Die Gemeindedirektorin | Org.-Ziff zur Beschlussausführung |
| Pickbrenner | | Karin Pickbrenner | (Handzeichen) |
| | | Beschlussausführung am | |
| | | Bekanntgabe der Ausführung auf der Sitzung am | |

Tagesordnungspunkt:

Annahme und Vermittlung von Zuwendungen ("Sponsoringregelung")

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, dem Verwaltungsausschuss die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 € bis zu höchstens 2.000 € zu übertragen.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Durch Änderung von § 83 Abs. 4 Nieders. Gemeindeordnung (Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung) bzw. Erlass des § 25a der Gemeindehaushalts- und –kas-senverordnung - GemHKVO ist die Annahme von Zuwendungen (Spenden) neu zu regeln.

Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor kann gem. § 25 a Abs. 1 GemHKVO über die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von bis zu 100 € entscheiden.

Gem. § 25 a Abs. 2 kann der Rat dem Verwaltungsausschuss die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 € bis zu höchstens 2 000 € übertragen.

Anlagen



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

s. Verteiler

7/

| | | | | | | |
|-------------|---|---|---|---|---|---|
| Umlauf Amt | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| Handzeichen | | | | | | |

2/2.1.1. 140045

Amt:
Amt für Finanzen - Kommunalaufsicht -

Kreishaus: 1

Hausadresse:
Südtor 6, 38350 Helmstedt

Bearbeitet von:
Frau Hobbie

E-Mail:
Hella.Hobbie@landkreis-helmstedt.de

Allgemeine Sprechzeiten:
Mo.-Fr. v. 09.00 - 12.00 u. Mi. v. 14.00 - 15.30 Uhr

☎ (Vermittlung) 05351/1210
(Telefax) 05351/121-1606

(bei Antwort bitte angeben)

Mein Zeichen
20-15-10

Datum
08.01.2010

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Durchwahl
05351/121-1226

Betreff

Berichtspflicht nach § 83 Abs. 4 NGO

Nach § 83 Abs. 4 Satz 4 NGO hat die Gemeinde jährlich einen Bericht über empfangene Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen zu erstellen. Dieser Bericht ist mir bis zum 01.05. des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Bericht kann der Jahresrechnung bzw. dem Jahresabschluss beifügt werden, wenn sichergestellt ist, dass diese/dieser mir bis zu diesem Zeitpunkt vorgelegt werden kann.

Ferner verweise ich auf die Änderung der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung vom 18.12.2009 (Nds. GVBl. Seite 490), die nunmehr eine Regelung zur Zuständigkeit der Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen sowie Angaben zum Inhalt des Berichtes enthält.

Zusatz für die Samtgemeinden:

Die Samtgemeinden werden gebeten, die Mitgliedsgemeinden entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag

gez. Herzog

(Herzog)
Dezernent

Internet: www.Helmstedt.de

E-Mail:
Kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de

Postbank Hannover:
(BLZ 250 100 30)
Kto.-Nr. 621 43-304
IBAN: DE29 2501 0030 0062 1433 04
BIC: PBNKDEFF

Nord/LB Landessparkasse Helmstedt:
(BLZ 250 500 00)
Kto.-Nr. 5 802 020
IBAN: DE 88 2505 0000 0005 8020 20
BIC: NOLADE2HXXX

VORIS

Einzelnorm

| | |
|--------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Amtliche Abkürzung: NGO | Quelle:  |
| Fassung vom: 28.10.2006 | Gliederungs-Nr: 2030003 |
| Gültig ab: 20.05.2009 | |
| Dokumenttyp: Gesetz | |

**Niedersächsische Gemeindeordnung
(NGO)
in der Fassung vom 28. Oktober 2006 *)**

**§ 83
Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung**

(1) Die Gemeinden erheben Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) ¹ Die Gemeinden haben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. ² Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen besteht nicht.

(3) Die Gemeinden dürfen Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

(4) ¹ Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. ² Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. ³ Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Rat. ⁴ Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Kommunalaufsichtsbehörde. ⁵ Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Wertgrenzen für Zuwendungen zu bestimmen und das Verfahren für Zuwendungen unterhalb der Wertgrenzen abweichend von den Sätzen 2 bis 4 zu regeln.

Fußnoten

*) Die Fassung berücksichtigt die Berichtigung vom 3. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 41)

© juris GmbH

VORIS

Einzelnorm

Amtliche Abkürzung: GemHKVO
Fassung vom: 22.12.2005
Gültig ab: 20.05.2009
Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:

Gliederungs- 20300
Nr:

**Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des
Haushaltsplans
sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden
auf der Grundlage der kommunalen Doppik
(Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung - GemHKVO -)
Vom 22. Dezember 2005**

§ 25 a

Annahme und Vermittlung von Zuwendungen

(1) ¹ Abweichend von § 83 Abs. 4 Satz 3 NGO entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von bis zu 100 Euro. ² Zuwendungen nach Satz 1 müssen in dem Bericht nach § 83 Abs. 4 Satz 4 NGO nicht angegeben werden. ³ Zuwendungen nach Satz 1 in Geld sind unter Angabe der Geberinnen und Geber, der Höhe und der Zwecke zu dokumentieren.

(2) Der Rat kann dem Verwaltungsausschuss die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 Euro bis zu höchstens 2 000 Euro übertragen.

(3) Leistet eine Geberin oder ein Geber in einem Haushaltsjahr mehrere Zuwendungen, deren Gesamtwert die Wertgrenze nach Absatz 1 oder 2 überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze an das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwerts der Zuwendungen zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Zuwendungen.

(4) Der Rat kann sich die Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 für bestimmte Gruppen von Zuwendungen und im Einzelfall vorbehalten.

© juris GmbH